

**Satzung
über
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Elchingen**

vom 09.06.2015

Die Gemeinde Elchingen erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Elchingen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Elchingen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch und –Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Leistungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Elchingen vom 20.05.1999 außer Kraft.

Elchingen, den 09.06.2015
Gemeinde Elchingen


Joachim Eisenkolb
1. Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Elchingen

Verzeichnis Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5 und 6) zusammen.

In den Pauschalsätzen ist ein Eigenanteil der Gemeinde bereits eingerechnet (Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG), der sowohl bei den Pflichtaufgaben als auch bei den freiwilligen Aufgaben gleichermaßen in Ansatz gebracht wird. Werden Fahrzeuge und Geräte eingesetzt, die in dieser Anlage nicht enthalten sind, so ist der entsprechende Stundensatz nach dem festgelegten Berechnungsschema des Bayerischen Gemeindetages zu ermitteln und in Ansatz zu bringen.

1. Streckenkosten

(Kosten, die durch das Zurücklegen einer Wegstrecke des Einsatzfahrzeuges entstehen)

Die Streckenkosten betragen für	bei einer Mindestnutzungsdauer von	einen Betrag von je angefangenen gefahrenen Kilometer
ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	15 Jahren	2,40 Euro
einen Vorausrüstwagen (VRW)	15 Jahren	2,70 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	25 Jahren	2,90 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 bzw. LF 8/6	25 Jahren	4,50 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	5,90 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	6,20 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	6,40 Euro
einen Gerätewagen Logistik (GW-L)	25 Jahren	5,70 Euro
einen Bootsanhänger/Mehrzweckboot	20 Jahren	0,95 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger	20 Jahren	0,95 Euro
einen Pulverlöschanhänger	20 Jahren	0,95 Euro
einen Mehrzweckanhänger	20 Jahren	0,75 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	21,00 Euro
einen Vorausrüstwagen (VRW)	43,00 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	57,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 bzw. LF 8/6	80,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	98,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	102,00 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	120,00 Euro
einen Gerätewagen Logistik (GW-L)	71,00 Euro
einen Bootsanhänger/Mehrzweckboot	32,00 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	15,00 Euro
einen Pulverlöschanhänger	15,00 Euro
einen Mehrzweckanhänger	10,00 Euro

3. Gerätekosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung der eingesetzten Fahrzeuge gehört und hierfür auch keine Ausrückestundenkosten berechnet werden können, werden Gerätekosten berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Gerätebezeichnung	Stundensatz
Wärmebildkamera	22,00 Euro
Wassersauger/Mehrzwecksauger	18,00 Euro
Lichtmast	20,00 Euro
Gasspürkoffer	22,00 Euro
Erste-Hilfe-Ausrüstung (Verbrauchsmaterial)	25,00 Euro
Power Moon Beleuchtung	20,00 Euro

Winde 5 to am HLF	35,00 Euro
Greif-/Kettenzug	15,00 Euro
Tragkraftspritze TS 8/8	30,00 Euro
Generator 5 KVA	23,00 Euro
Tauchpumpe	13,00 Euro
Schmutzwasserpumpe	15,00 Euro
Mineralöl-Umfüllpumpe	25,00 Euro
Auffangbehälter	15,00 Euro
Hebekissen	25,00 Euro
Heuwehrgerät	6,00 Euro
Zelt/Pavillon	15,00 Euro
Absturzsicherung	12,00 Euro
Sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zur Normbeladung der eingesetzten Fahrzeuge gehört, je Geräte und Stunde	..6,50 Euro

4. Pauschale Abrechnung von Leistungen

Nachfolgend genannte Leistungen der Feuerwehr werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und der Gerätschaften pauschal abgerechnet. Ist bei Türöffnungen und bei der Entfernung von Insektennestern ein höherer Zeit-, Sach- und Personalaufwand als üblicherweise notwendig (z.B. Entfernung von Dachziegeln bei Insektennestern), so werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

Tätigkeit	pauschale Abrechnung
Entfernung von Insektennestern	60,00 Euro
Türöffnungen (zzgl. Sachkosten)	80,00 Euro
Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage	350,00 Euro

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 20,00 € berechnet

6. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) berechnet (derzeit 13,70 Euro je Einsatzkraft und Stunde).